

Vereinsatzung

des

Rollsportvereins Ettlingen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Rollsportverein Ettlingen (RSV Ettlingen).

Er ist Mitglied im Badischen Sportbund, im Sportverband Solidarität Baden und im Badischen Rollsport-Bund.

Sitz des Vereins ist Ettlingen. Er solle ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Rollsports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Mitglieder, die sich in hohem Maße im Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber alle Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Annahme.

Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von einem der gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Halbjahresende möglich und muss spätestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
3. Mitglieder, welche gegen die Satzung, insbesondere gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichten, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
4. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Beschwerde, die aufschiebende Wirkung hat, an die nächste Hauptversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand einzureichen.
5. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist jährlich im 1.Quartal von dem/der 1.Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2.Vorsitzenden einzuberufen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verein (§5, Abs.4).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden werden, die Grund der Einberufung waren, ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, eine Ausnahme stellt die Auflösung des Vereins dar (§14).
6. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins, bei minderjährigen Mitgliedern einer der gesetzlichen Vertreter. Die Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen ist minderjährigen Mitgliedern ab Vollendung des 12. Lebensjahres ohne Stimmrecht gestattet.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2.Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - d) dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - e) dem Sportwart/der Sportwartin
 - f) einem/einer von der Vereinsjugend gewählten Vertreter/Vertreterin der Vereinsjugend. Dieser/Diese muss bei seiner/ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben. Er/Sie ist bei Sitzungen des Vorstands voll stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind, mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin der Vereinsjugend, nur volljährige Mitglieder.
3. Der/die 1. und 2.Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder/jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der/die 2.Vorsitzende wird jedoch nur bei Verhinderung des/der 1.Vorsitzenden tätig.
4. Der/die 1.Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2.Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 2 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn 2 seiner Mitglieder anwesend sind, darunter einer/eine der Vorsitzenden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
8. Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 9 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Ehrenamtlichkeit

Alle Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der für Vereinsangelegenheiten entstehende Aufwand wie Porto, Telefongebühren und Schreibmaterial wird vom Verein getragen.

§ 11 Kassenwart/Kassenwartin

Das Vereinsvermögen wird von dem Kassenwart/der Kassenwartin verwaltet. Entsprechend der bestehenden Jugendordnung verwaltet die Jugend eine eigene Kasse. Beide sind durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder zu prüfen, die ihren Bericht bei der Mitgliederversammlung vortragen.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 13 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Hauptversammlung bedarf.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, zu deren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
2. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 2 Monaten eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.
5. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ettlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist errichtet am 21.09.1995,

1. Änderung am 17.01.2000
2. Änderung am 16.09.2010
3. Änderung am 28.03.2012